

15/2024

Synopse

Revision der Verordnung über die Departemente

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.110**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2001:
	III. Unterschriften
	Art. 10a ¹ Für das Departement unterzeichnet die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher oder deren oder dessen Stellvertretung, für die übrigen Dienststellen deren Leitung oder ihre Stellvertretung. ² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann Mitarbeitende ermächtigen, in bestimmten Aufgabengebieten für das Departement oder für eine seiner Dienststellen zu unterzeichnen. Für die Ratskanzlei und ihre Dienststellen hat die Ratschreiberin oder der Ratschreiber diese Befugnis. ³ Die Ratskanzlei führt ein öffentliches Register über die Unterschriftsberechtigung.
	IV. Schlussbestimmung
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Inkraftsetzung dieses Beschlusses obliegt der Standeskommission.